Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Informationsblatt für die Gemeinden Oderaue, Bliesdorf, Neulewin, Neutrebbin, Reichenow-Möglin, Prötzel

Nummer 03 **Wriezen, den 01. 03. 2005** **5. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amts ausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch von der Sitzung am 14.12.2004 ..... S. 1
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf von der Sitzung am 20. Dezember2004 ..... S. 1/2
- Bekanntmachung der Haushaltsatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2005 ..... S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin von der Sitzung am 24. November 2004 ..... S. 3
- Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neulewin vom 19. Januar 2004 ..... S. 3/4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin von den Sitzungen am 25. November, 16. Dezember 2004 .. S. 4
- Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 24. Oktober 2004 ..... S. 5
- Bekanntmachung der Haushaltsatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2005 ..... S. 6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue von der Sitzung am 13.Dezember 2004 ..... S. 6/7
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel von der Sitzung am 25. November 2004 ..... S. 7
- Bekanntmachung der Haushaltsatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2005 ..... S. 7/8
- Bekanntmachung der Haushaltsatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2005..... S. 8/9
- Bekanntmachung derKlarstellungs-und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichnow-Möglin, OT Reichenow und Herzhorn ..... S. 9
- Bekanntmachung der Genehmigung von Prüfungsaufgaben ..... S. 9

Nichtamtlicher Teil

- Sonstige Informationen/ Werbung ..... S. 9 ff

Amts-ausschuss

Bekanntmachung

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch hat auf seiner Sitzung vom 14.12.2004 folgende Beschlüsse gefasst:

Eilentscheidung

Der Amtsausschussvorsitzende, Herr Wilke und der Amtsdirektor, Herr Ehling haben eine Eilentscheidung, ergänzend zum Beschluss- Nr. 26/2004, über eine Kreditumschuldung getroffen.
Die Eilentscheidung wurde durch den Amtsausschuss am 14.12.2004 bestätigt.

Beschluss Nr. 27/2004

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt das Investitionsprogramm 2004- 2008 zum Haushaltsplan 2005 gem. § 83 (3) GO für das Land Brandenburg des Amtes Barnim-Oderbruch.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 14, davon anwesend: 13
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 28/2004

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt den Haushaltsplan 2005 für das Amt Barnim-Oderbruch.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 14, davon anwesend: 13
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0 Enthaltung

Bliesdorf

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat aud ihrer Gemeindevertretersitzung am 20.Dezember 2004 folgende Beschlüsse gefasst:

Eilentscheidung

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr René Krone, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Frank Ehling, haben eine Eilentscheidung über den Kauf eines Fahrzeuges getroffen.
Die Eilentscheidung wurde am 20.12.2004 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf bestätigt.

Beschluss Nr. 25/2004

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt die Hundesteuersatzung zum 01.01.2005.
Die Satzung ist fester Bestandteil des Beschlusses.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 9
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 1 Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 26/2004

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt die

Zweitwohnungssteuersatzung zum 01.01.2005.
Die Satzung ist fester Bestandteil des Beschlusses.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 9
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 27/2004
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt über einen Grundstücksverkauf.
Änderung zum Beschluss 11/2004.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10 davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 28/2004
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt über einen Grundstückskauf.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung:

Beschluss Nr. 29/2004
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt,
Herrn Martin Schmidt
Für die Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde im Wasserverband Märkische Schweiz zu berufen.
Als sein Vertreter wird Herr Reiner Labitzke bestellt.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10 davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2005

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Str.48, 16269 Wriezen:

Dienstag	von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag	von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

in der Kämmerei, Zimmer 105, Einsicht nehmen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird von der Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen.

Wriezen, 01.02.2005

Borkert
stellv. Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.01.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

1. im Verwaltungshaushalt
   in der Einnahme auf 879.800 Euro
   in der Ausgabe auf 879.800 Euro
2. im Vermögenshaushalt
   in der Einnahme auf 161.500 Euro
   in der Ausgabe auf 161.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:
1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
   Grundsteuer A 200 v.H.
   b) für die Grundstücke
   Grundsteuer B 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 4

Regelungen zu § 79 GO Bbg.:

1. Als erheblich i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr.1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Geringfügig i.S.v. § 79 Abs. 3 i.V.m. § 79 Abs. 2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigen.

§ 5

Gemäß § 81 d. Gemeindeordnung werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

Verwaltungshaushalt

1. überplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro
2. außerplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro

Vermögenshaushalt

4. überplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro
5. außerplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro

Über die unerheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet die Kämmerin.

Bliesdorf, 01.02.2005

Borkert
stellv. Amtsdirektor

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin hat auf ihrer Gemeindevertretersitzung vom 24.November 2004 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 64/2004

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt die Zweitwohnungssteuersatzung zum 01.01.2005.
Die Satzung ist fester Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 65/2004

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt die Hundesteuersatzung zum 01.01.2005.
Die Satzung ist fester Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 66/2004

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt die Satzung der Gemeinde Neulewin über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten. Die Satzung ist fester Bestandteil dieses Beschlusses. Gleichzeitig wird der Beschluss Nr. 28/2004 vom 26.05.2004 aufgehoben.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 67/2004

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt die Satzung der Gemeinde Neulewin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Neulewin. Die Satzung ist fester Bestandteil dieses Beschlusses. Gleichzeitig wird der Beschluss Nr. 29/2004 vom 26.05.2004 aufgehoben.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neulewin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.
Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Satzung und ihrer Anlage kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch Freienwalder Straße 48, im Ordnungsamt, Zimmer 118,
Dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie
Donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Einsicht nehmen.

Wriezen, d. 31.01.2005

Ehling
Amtsdirektor

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neulewin vom 19. Januar 2005

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.01 (GVBl. I, S.154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I, S. 59,66) in Verbindung mit §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I,S. 231) zuletzt geändert Mit Gesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in ihrer Sitzung am 19. Januar 2005 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der im Gebiet der Gemeinde Neulewin gelegenen kommunalen Friedhöfe, ihrer Bestattungseinrichtungen und für Leistungen der Friedhofsverwaltung auf den kommunalen Friedhöfen sowie der damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif (Anlage 1) erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die in § 1 genannten Einrichtungen oder Leistungen nutzt oder eine Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch genommen hat oder durch eine solche unmittelbar begünstigt wird.
(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Friedhofsverwaltung.
(2) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Billigkeitsregelung, Anwendbarkeit abgabenrechtlicher Vorschriften

(1) Um unbillige Härten zu vermeiden, kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag Gebühren nach dieser Satzung stunden, sowie ganz oder teilweise erlassen.
(2) Die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neulewin vom 31. März 2004 ausser Kraft.

Wriezen, den 31.01.2005

Ehling
Amtsdirektor

Anlage 1 der Satzung

Gebühren aller kommunalen Friedhöfe für die neue Gemeinde Neulewin

Bewirtschaftung:

Friedhöfe	Güstebieser Loose	Karlshof
	Kerstenbruch	Neukarlshof
	Karlsbiese	Neulietzegöricke
	Heinrichsdorf	

Nutzungszeit für alle Gräberarten: 25 Jahre	**Tarif in Euro Gemeinde Neulewin**
Einzel-Wahlgrab mit Pfleger	70,-
Einzel-Wahlgrab ohne Pfleger (Grabstelle, Bewirtschaftung und Einebnung)	450,-
Einzel- Urnenwahlgrab mit Pfleger	50,-
Einzel-Urnenwahlgrab ohne Pfleger	250,-
Doppelstelle Wahlgrab mit Pfleger	130,-
Doppelstelle Wahlgrab ohne Pfleger	800,-
Dreifachstelle Wahlgrab mit Pfleger	200,-
Dreifachstelle Wahlgrab ohne Pfleger	1.200,-
Doppelstelle Urnenwahlgrab mit Pfleger	100,-
Doppelstelle Urnenwahlgrab ohne Pfleger	400,-
Kindergrab mit Pfleger	30,-
Beräumung Einzelgrab	150,-
Beräumung Doppelgrabstelle	300,-
Verlängerung des Nutzungsrechts	
Je Verlängerungsjahr EG	5,-
Je Verlängerungsjahr DG	10,-
Je Verlängerungsjahr Dreif.G	15,-
Je Verlängerungsjahr Urnengrab	5,-
Rückgabe des Nutzungsrechts	Je Verkürzungsjahr ½ des gezahlten Erwerbspreises
Benutzung Friedhofsgebäude	30,-
Bewirtschaftungskosten	
(Betriebs- und Unterhaltungskosten)	10,-

Neutrebbin

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin hat auf ihrer Gemeindevertretersitzung vom 25. November 2004 folgende Beschlüsse gefasst:

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neutrebbin, Herr Henke und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Ehling haben eine Eilentscheidung über eine Kreditumschuldung getroffen.

Die Eilentscheidung wurde durch am 25.11.2004 durch die Gemeindevertretung bestätigt.

Beschluss Nr. 42/2004

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt über eine Grundstücksangelegenheit. Flur 1 Flurstück 103/2

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 43/2004

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt die Hundesteuersatzung zum 01.01.2005. Die Satzung ist fester Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 12
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 44/2004

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt entsprechend § 93 (3) GO für das Land Brandenburg die geprüfte Jahresrechnung 2002 der Gemeinde Neutrebbin und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2002.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 12
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr. 45/2004

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt über eine Vermögenszuordnung.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:Dafür 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin hat auf ihrer Gemeindevertretersitzung vom 16. Dezember 2004 folgende Beschlüsse gefasst:

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neutrebbin, Herr Henke, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Ehling, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Die überplanmäßige Ausgabe in der HH-Stelle 01.9000.8341 (Umlage für übertragene Aufgaben nach § 19 GfG) entstand durch die Mehrzuweisung für übertragene Aufgaben in Höhe von 8.902,00 Euro. Die Ausgabe wird gedeckt aus der zweckgebundenen Einnahme in der HH-Stelle 01/9000/0611 (Zuweisung für übertragene Aufgaben).

Die Summe erhält der Amtshaushalt zur Finanzierung der übertragenen Aufgaben.

Die Eilentscheidung wurde am 16.12.2004 durch die Gemeindevertretung bestätigt.

Beschluss Nr. 46/2004

Die Gemeindevertretung Neutrebbin befürwortet den 4.Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, sowie den Erläuterungsbericht, unter Einarbeitung der Abwägungsergebnisse.

Die Abwägung als Anlage ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Das Abwägungsergebnis ist im 4. Flächennutzungsplanentwurf, vor der erneuten Trägerbeteiligung und öffentlichen Auslegung, zu übernehmen.

Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, die Trägerbeteiligung durchzuführen.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neutrebbin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Satzung und ihrer Anlage kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch Freienwalder Straße 48, im Ordnungsamt, Zimmer 118,
Dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie
Donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Einsicht nehmen.

Wriezen, d. 17.01.2005

Ehling
Amtsdirektor

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 21. Oktober 2004

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.01 (GVBl. I, S.154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I, S. 59,66) in Verbindung mit §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I,S. 231) zuletzt geändert mit Gesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in ihrer Sitzung am 21. Oktober 2004 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der im Gebiet der Gemeinde Neutrebbin gelegenen kommunalen Friedhöfe, ihrer Bestattungseinrichtungen und für Leistungen der Friedhofsverwaltung auf den kommunalen Friedhöfen sowie der damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif (Anlage 1) erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die in § 1 genannten Einrichtungen oder Leistungen nutzt oder eine Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch genommen hat oder durch eine solche unmittelbar begünstigt wird.
(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Friedhofsverwaltung.
(2) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Billigkeitsregelung, Anwendbarkeit abgabenrechtlicher Vorschriften

(1) Um unbillige Härten zu vermeiden, kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag Gebühren nach dieser Satzung stunden, sowie ganz oder teilweise erlassen.
(2) Die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Neutrebbinvom 12.09.2002 außer Kraft.

Wriezen, den 17. Januar 2005

Frank Ehling
Amtsdirektor

Anlage 1 der Satzung

Gebühren aller kommunalen Friedhöfe für die Gemeinde Neutrebbin

Bewirtschaftung:

Nutzungszeit für alle Gräberarten: 25 Jahre	**Tarif in Euro Gemeinde Neutrebbin**
Einzel-Grabstelle (Erdbestattung)	70,-
Einzel- Urnengrabstelle	50,-
Doppel-Grabstelle	130,-
Dreifach-Grabstelle	200,-
Doppelstelle Urnengrab	100,-
Kindergrab	30,-
Verlängerung des Nutzungsrechts	
Je Verlängerungsjahr EG	5,-
Je Verlängerungsjahr DG	10,-
Je Verlängerungsjahr Dreif.G	15,-
Je Verlängerungsjahr Urnengrab	5,-
Rückgabe des Nutzungsrechts	Je Verkürzungsjahr ½ des gezahlten Erwerbspreises
Benutzung Friedhofsgebäude	30,-
Jährliche Bewirtschaftungskosten (Betriebs- und Unterhaltungskosten pro Grabstelle)	7,-

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Haushaltssatzung
der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2005

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Str.48, 16269 Wriezen:

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

in der Kämmerei, Zimmer 105, Einsicht nehmen.
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird von der Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen.

Wriezen, 01.02.2005

Borkert
stellv. Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.01.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

1. im Verwaltungshaushalt
   in der Einnahme auf 1.075.800 Euro
   in der Ausgabe auf 1.075.800 Euro
2. im Vermögenshaushalt
   in der Einnahme auf 317.400 Euro
   in der Ausgabe auf 317.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1 Kredite werden nicht festgesetzt.

2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
   Grundsteuer A 220 v. H.
   b) für die Grundstücke
   Grundsteuer B 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 270 v. H.

§ 4

Regelungen zu § 79 GO Brandenburg:

1. Als erheblich i. S. des § 79 Abs. 2 Nr.1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. des § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Geringfügig i. S. von § 79 Abs. 3 i. V. mit § 79 Abs. 2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigen.

§ 5

Gemäß § 81 der Gemeindeordnung werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

Verwaltungshaushalt
1. überplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro
2. außerplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro

Vermögenshaushalt
4. überplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro
5. außerplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro

Über die unerheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet die Kämmerin.

Neutrebbin, 25.01.2005

Ehling
Amtsdirektor

Oderaue

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue hat auf ihrer Gemeindevertretersitzung vom 13. Dezember 2004 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 66/2004
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt entsprechend § 93 (3) GO für das Land Brandenburg die geprüfte Jahresrechnung 2002 der ehemaligen Gemeinde Altreetz und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2002.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 12
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 67/2004
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt entsprechend § 93 (3) GO für das Land Brandenburg die geprüfte Jahresrechnung 2002 des OT. Neuküstrinchen und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2002.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 12
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 68/2004
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt entsprechend § 93 (3) GO für das Land Brandenburg die geprüfte Jahresrechnung 2002 des OT. Neureetz und die Entlastung des Amtsdirektors

für das Haushaltsjahr 2002.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 12
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 69/2004
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt entsprechend § 93 (3) GO für das Land Brandenburg die geprüfte Jahresrechnung 2002 des OT. Neurüdnitz und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2002.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 12
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 70/2004
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt entsprechend § 93 (3) GO für das Land Brandenburg die geprüfte Jahresrechnung 2002 des OT. Zäckericker Loose und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2002.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 12
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 71/2004
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt die überplanmäßige Ausgabe bei der HH-Stelle 01/9000/8100, Gewerbesteuerumlage für die erzielten Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von 8.603,00 Euro.
Die Ausgabe wird gedeckt aus den Einnahmen in der HH-Stelle 01/9000/0030, Gewerbesteuern.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 12
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 72/2004
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue, befürwortet den Ausbau des „Radweges auf der alten Oderbruchbahn". Auf Grund der finanziellen Situation ist die Gemeinde nicht in der Lage einen Eigenanteil zu erbringen.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 12
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 5, Dagegen: 5, Enthaltung: 2

Beschluss Nr. 73/2004
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Zäckericker Loose.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 12
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 74/2004
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt einen Bauerlaubnisvertrag für die Gemarkung Neumädewitz.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 12
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat auf ihrer Gemeindevertretersitzung vom 25. November 2004 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 33/2004
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt entsprechend § 93 (3) GO für das Land Brandenburg die geprüfte Jahresrechnung 2002 der Gemeinde Prötzel und die Entlastung des Amtdirektors für Haushaltsjahr 2002.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 34/2004
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die überplanmäßige Ausgabe in der HH-Stelle 01/9000/8320- Kreisumlage in Höhe von 10.659,95 Euro. Die höhere Pflichtausgabe ergibt sich aus der gestiegenen Umlagegrundlage und dem endgültig beschlossenen Hebesatz für die Kreisumlage von 42,5 v.H.
Die üpl. Ausgabe wird gedeckt aus der Mehreinnahme in der HH-Stelle 01/9000/0410- Schlüsselzuweisung in Höhe vom 6.814 € und der HH-Stelle 01.9000.0010- Grundsteuer B in Höhe von 3.845,95 €.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr. 35/2004
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die Hundesteuersatzung zum 01.01.2005.
Die Satzung ist fester Bestandteil des Beschlusses.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 3, Enthaltung: 1

Beschluss Nr. 36/2004
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt über eine Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Prötzel.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr. 37/2004
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die Übernahme einer Straßenbaulast in der Gemarkung Prötzel.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Prötzel
für das Haushaltsjahr 2005

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.
Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Str.48, 16269 Wriezen:
Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr
in der Kämmerei, Zimmer 105, Einsicht nehmen.
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird von der Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen.

Wriezen, 01.02.2005

Borkert
stellv. Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.01.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

1. im Verwaltungshaushalt
   in der Einnahme auf 901.900 Euro
   in der Ausgabe auf 901.900 Euro
2. im Vermögenshaushalt
   in der Einnahme auf 341.600 Euro
   in der Ausgabe auf 341.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
   Grundsteuer A 200 v. H.
   b) für die Grundstücke
   Grundsteuer B 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 4

Regelungen zu § 79 GO Brandenburg:

1. Als erheblich i. S. des § 79 Abs. 2 Nr.1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. des § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Geringfügig i. S. von § 79 Abs. 3 i. V. mit § 79 Abs. 2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigen.

§ 5

Gemäß § 81 der Gemeindeordnung werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

Verwaltungshaushalt

1. überplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro
2. außerplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro

Vermögenshaushalt

4. überplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro
5. außerplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro

Über die unerheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet die Kämmerin.

Prötzel, 18.01.2005

Ehling
Amtsdirektor

Reichenow-Möglin

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2005

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Str.48, 16269 Wriezen:

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

in der Kämmerei, Zimmer 105, Einsicht nehmen.
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird von der Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen.

Wriezen, 01.02.2005

Borkert
stellv. Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.01.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

1. im Verwaltungshaushalt
   in der Einnahme auf 495.700 Euro
   in der Ausgabe auf 495.700 Euro
2. im Vermögenshaushalt
   in der Einnahme auf 243.700 Euro
   in der Ausgabe auf 243.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
   Grundsteuer A 200 v.H.
   b) für die Grundstücke
   Grundsteuer B 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 250 v.H.

§ 4

Regelungen zu § 79 GO Bbg.:

1. Als erheblich i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr.1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Geringfügig i.S.v. § 79 Abs. 3 i.V.m. § 79 Abs. 2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigen.

§ 5

Gemäß § 81 d. Gemeindeordnung werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

Verwaltungshaushalt

1. überplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro
2. außerplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro

Vermögenshaushalt

4. überplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro
5. außerplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro

Über die unerheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet die Kämmerin.

Reichenow-Möglin, den 01.02.2005

Borkert
stellv. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT: Reichenow und Herzhorn

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzenden Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In diese Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 28.01.2005

Ehling
Amtsdirektor

Bekanntmachung

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT: Reichenow und Herzhorn nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin am 27.09.2004 beschlossene Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, Ortsteil Reichenow und Herzhorn, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wurde bei der höheren Verwaltungsbehörde, dem Bauplanungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland, angezeigt.

Mit Schreiben vom 20.01.2004 hat die höhere Verwaltungsbehörde unter dem Aktenzeichen 417/42/2004 mitgeteilt, dass keine Mängel im Verfahren vorliegen.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT: Reichenow und Herzhorn wird hiermit bekanntgemacht. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT: Reichenow und Herzhorn, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (BauGB § 10, Abs. 3).

Jedermann kann die genehmigte Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer: 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen während der Dienststunden

Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 28.01.2005

Ehling
Amtsdirektor

Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) mache ich folgendes bekannt:
Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland hat mit Genehmigungsverfügung vom 17.12.2004, Az.: 15 12 31-Wriezen-2, die 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Prüfungsaufgaben gem. § 113 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) zwischen der Stadt Wriezen und den Ämtern Falkenberg-Höhe, Barnim-Oderbruch und der Stadt Bad Freienwalde (Oder) vom 30.11.2004 genehmigt.
Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde am 23.12.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland, Nr. 10, Jahrgang 11, Seite 5 veröffentlicht.

Wriezen, den 02.02.2005

In Vertretung

Borkert
Stell. Amtsdirektorin

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt Märkisch-Oderland

Öffentliche Bekanntmachung
der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters

Fortgeführt wurden die von der Deichvermessung betroffenen Flurstücke in den

Gemarkungen Neuküstrinchen Flur 2, Neuranft, Flur 3, Neurüdnitz, Flur 1 und in **Neuküstrinchen Flur 2** die durch Flurneuordnung entstandenen Flurstücke 150 bis 158.

Flächenänderungen wurden an folgenden Flurstücken durchgeführt:

Neuküstrinchen Flur 2, Flurstücke 18 (+214qm), 19 (-166qm), 130 (+1113qm), 131 (-9qm), 133 (+1qm), 136 (+28qm), 138 (-5427qm) und 139 (-110qm).

Neuranft, Flur 3, Flurstücke 9 (-1400qm), 11 (-6491qm) und 12 (-2649qm).

Neurüdnitz, Flur 1, Flurstücke 64/1 (+2616qm), 81 (+238qm), 87 (+233qm), 211/1 (-119qm), 212/1 (-52qm), 212/2 (-36qm), 258 (-1777qm) und 274 (+3589qm).

In den Gemarkung **Neuküstrinchen Flur 2 und Neurüdnitz, Flur 1** wurde zusätzlich

1.die Kartendarstellung erneuert und wurden

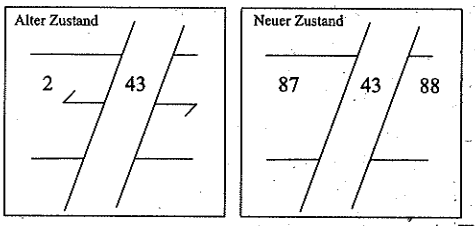

2.Änderungen und Ergänzungen an den Flurstücken durchgeführt, die aus mehreren, örtlich nicht zusammenhängenden Flächen bestehen; jede dieser Flächen hat eine neue Flurstücksnummer erhalten. Dies ist in der Regel gegeben, wenn durch ein Flurstück ein Wegeflurstück oder ein Grabenflurstück verläuft (s. Beispiel rechts).

Ihrer Amtsverwaltung haben wir die Liegenschaftskarten zur Verfügung gestellt. Inwieweit Sie sich hier vorab informieren können, erfragen Sie bitte bei Ihrer zuständigen Amtsverwaltung oder Gemeindeverwaltung.

Entsprechend § 12 Abs. 4 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes (VermLiegG) vom 19.12.1997 (GVBl. I S.2), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt **vom 1. März 2005 bis 1. April 2005**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich	13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 10. Februar 2005,
Im Auftrag

Proft (Katasteramtsleiter)

Ende des amtl. Teiles

Veranstaltungen in den Gemeinden und Einrichtungen des Amtes Barnim-Oderbruch 2005

Datum	Gemeinde / Veranstalter	Veranstaltungsort	Uhrzeit	Art der Veranstaltung
März				
05.03.2005	OT Prötzel	Sportlerklub Prötzel		Frauentagsfeier
11.03.2005	OT Neulewin	Gemeindehaus	19.30 Uhr	Frauentagsfeier
12.03.2005	OT Neulietzegöricke	Gaststätte „Zum feuchten Willi"	20.00 Uhr	Frauentagsfeier
08.03.2005	OT Güstebieser Loose	Bürgerhaus Güsteb. L.		Frauentagsfeier des Ortes
26.03.2005	Geselligkeits- u. Wanderverein	Bürgerhaus Güsteb. L.		Ostertanz
27.03.2005	Ziegenhof Zollbrücke	Zollbrücke 20	10.00 Uhr	Hoffest auf dem Ziegenhof
27.03.2005	OT Prötzel	Park a.d.Kirche Prötzel		Osterfeuer/Osterfest
April				
16.04.2005	Geselligkeitsverein Güsteb. L.	Bürgerhaus		Spieleabend
17.04.2005	OT Neuküstrinchen			Friedensfest
23.u.24.04.		ehemaliges NVA-Gelände Güstebieser Loose		Militär- und Zivilhistorisches Treffen
30.04.2005	Geselligkeits- u. Wanderverein	Festwiese Güsteb. Loose		Sportveranstaltung und Maifeuer
30.04.2005	OT Prötzel	Sportplatz Prötzel		Aufstellen Maibaum
Mai				
01.05.2005	OT Neulewin	Sportplatz Neulewin	10.00 Uhr	Volkssportfest
01.05.2005	OTSternebeck	Feuerwehrdepot Sternebeck		Feuerwehrfest
07.05.2005	Wanderverein Güsteb. Loose			Fahrradtour
07.05.2005	OT Kerstenbruch	Ateliers Baugatz	11-18 Uhr	Tag des offenen Ateliers
07.05.2005	OT Neuküstrinchen			Butterblumenblütenfest
08.05.2005	OT Kerstenbruch	Atelier Baugatz	11-18 Uhr	Tag des offenen Ateliers
08.05.2005	OT Güstebieser Loose	Atelier Sophie Natuschke	11-18 Uhr	Tag des offenen Ateliers
08.05.2005	OT Güstebieser Loose	Atelier Anka Goll	11-18 Uhr	Tag des offenen Ateliers
13.-16.05.2005	OT Prötzel	Schlosskirche Prötzel		Kunstausstellung
13.-16.05.2005	OT Prädikow	Kirche Prädikow, Schlossanlage		Kunstausstellung
14.05.2005	OT Neuwustrow		08.00 Uhr	Reit- und Springturnier
15.05.2005	OT Neuwustrow		08.00 Uhr	Reit- und Springturnier
21.05.2005	OT Neulietzegöricke	Am Rodelberg	15.00 Uhr	Frühlingsfest

KOCH und KUNST- Galerie im Oderbruch

15324 Groß Neuendorf, Poststr. 12
Tel. 033478-4541

www.kochundkunst.de

Frühjahrsausstellung

in der Galerie KOCH und KUNST im Oderbruch
Malerei, Keramik und Magie
Eröffnung: Sonntag, 20. März 2005, 14 Uhr

Heidi Woitinek- Malerei
Susanne Protzmann- Keramik
Musik: „Tonkneter"

Ausstellungsdauer: 20. März- 1. Mai 2005

Die Galerie öffnet sonntags 14-18 Uhr mit Kaffee und Kuchen.
Der Eintritt ist frei.

Samstag, 02.April 2005, um 10.00 Uhr im Gemeindezentrum Neuküstrinchen

„An Shukows Nordflanke - Handlungen der 61. (Sowjetischen) Armee und der 1. Polnischen Armee zur Sicherung des Hauptschlages der 1. Belorussischen Front"

Vortrag mit anschließender Rundfahrt zu historischen Stätten im nördlichen Oderbruch

Referenten: Gerd-Ullrich Herrmann, Andre Vogel

Gemeinsame Veranstaltung der Gedenkstätte Seelower Höhen und des Geschichtsvereins Neuküstrinchen

Gerd-Ulrich Herrmann
Kultur GmbH Märkisch Oderland

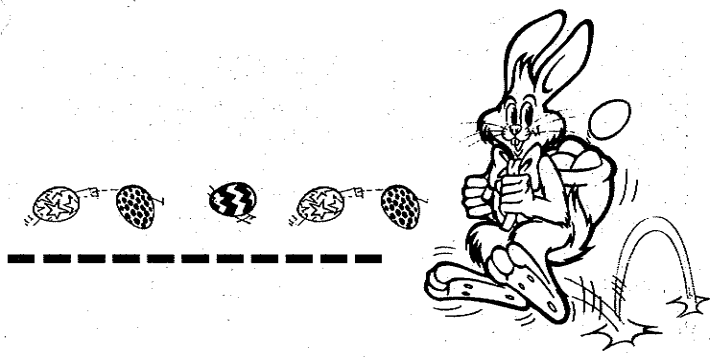

Osterneuigkeiten

Osterfeuer, Osterrad, Osterräder

Das Feuer ist schon im Altertum den Menschen und Göttern heilig gewesen. Die sechs Vestalinnen (altrömische Priesterinnen der Vesta) hatten dafür zu sorgen, daß niemals das heilige Feuer ausging.

Das **Osterfeuer** steht als Symbol für die Sonne. Sie ist der Mittelpunkt unseren Lebens. Ohne die Sonne ist kein Leben auf unserer Welt möglich. Mit den Osterfeuern wurde im Frühjahr die Sonne begrüßt. Sie galten auch als Kult zur Sicherung der Fruchbarkeit, des Wachstums und der Ernte.

Die Bedeutung der Frühlingsfeuer wurde im Frankenreich des 8. Jahrhunderts auf Gott und Jesus übertragen. Der Glauben ist das Osterlicht Ausgangspunkt unseres Lebens.

Weiter steht die Sonne als Sieger über den Winter und als Erwachen nach einer langen kalten Zeit. Genauso kann das Erscheinen von Jesu gedeutet werden.

Die Entzündung des heiligen Osterfeuers ist an Ostern ein zentrales Ereignis für die Christen.

Das Feuer wird am Ostersamstag, am Beginn der Liturgie in der Osternacht vor der Kirche entzündet und geweiht.
Am Osterfeuer wird die Osterkerze entzündet, die dann in feierlicher Prozession mit dreimaligem Singen des „Lumen Christi" (Licht Christi) in das noch dunkle Gotteshaus getragen wird.

Als altes Brauchtum wird heute noch in zahlreichen Städten und Gemeinden in Deutschland von Jungen Holz, Reisig oder ähnliches Brennbares gesammelt und zum großen Osterfeuer aufgeschichtet. Dort, wo die Osterfeuer nicht kommerzialisiert sind, sondern symbolhaft für das Lichtwerden durch die Auferstehung Christi stehen, ist es Brauch, daß sie am Abend des Ostersonntags mit dem Licht der Osterkerze aus der Pfarrkirche entzündet werden.

In der Osterräderstadt Lügde im Kreis Lippe in Ostwestfalen (am Ostersonntag abend) und in Günsterode im Schwalm-Eder-Kreis in Nordhessen (am Ostersonntag abend) rollen **riesige feurige Osterräder** von einem Hügel ins Tal hinab.

Ein weiterer Brauch war beipielsweise das Osterfeuertragen in St. Peter im Schwarzwald. Der Mesner entzündete am Karsamstag vor dem Frühgottesdienst den von Jungen zusammengetragenen Holzstoß vor der Kirche. Nach der Feuerweihe durch den Priester entzündete der Mesner die Osterkerze, die in die Kirche getragen wurde. Während des Gottesdienstes brachten die Buben Baumschwämme zum Glimmen und trugen das geweihte Osterfeuer in die einzelnen Häuser, in denen die Hausfrauen das neue Feuer entfachten.
Osterräderlauf in der Osterräderstadt Lügde am 1. Osterabend

Jedes Jahr am ersten Sonntag nach dem ersten Früh1ingsvollmond lädt man in Luegde, bei Bad Pyrmont, im Weserbergland, dem überlieferten Brauch der Väter folgend, am ersten Ostertag bei Einbruch der Dunkelheit, etwa gegen 21 Uhr, sechs brennende Räder vom Osterberg ins Tal der Emmer rollen. weiter

Der **Osterhase** ist heute als österlicher Eierbringer bekannt. Erste Belege für den Osterhasen aus dem Jahre 1678 sind von Georg Franck. weiter

Ostereier sind die zum Osterfest verschenkten bunten und aus verschiedenen Materialien hergestellten Eier weiter.

Balkon-Kasten-Service

Beratung + Bepflanzung + Vorkultur + Anlieferung

ab 11. März 2005 Baumschul-Verkauf
ab 11. April 2005 Saison-Start
Beet- und Balkon-Pflanzen

Kaufen, wo es wächst!

23. 04. 2005
Tag der Offenen Tür

Fontana Gartenbau GmbH
Friedensstraße 23 15328 MANSCHNOW
Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529
offen: mo-fr 8 - 17.30 sa 8 - 11

Bitte die Balkonkästen zur Bepflanzung abgeben !!

5 Ferienwohnungen in Schierke zu vermieten

Reservierung: Fam. Pollok
Tel.: 034202-56103
Fax: 034202-36955
www.schierke-ferienwohnungen.info

Baum- & Landschaftspflege Jürgen Tetzlaff

Baumuntersuchung ▪ Baumpflege ▪ Fällungen
Grünpflege ▪ Kompostieranlage

Karl-Marx-Allee 53
15320 Neuhardenberg

Handy: 0173 - 246 00 68
Telefon/Fax: 033476 - 291
E-mail: tetzlaffwaldmen@aol.com

Redaktionschluß für die nächste Ausgabe des Amtsblattes April/2005) ist der 11.03.2005

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843, E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich und Redaktion Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin

Layout Fortuna Werbung
Satz Rotkäppchen 1
Anzeigengestaltung 15306 Seelow
Anzeigenaquisition Tel 03346/327, Fax: 03346/846007, E-mail: info@fortuna-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg
Anzeigenverwaltung Verlag GmbH, 14974 Ludwigsfelde

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbuch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 €

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.